



Landeskonferenz der
Gleichstellungsbeauftragten
an HAW in
Baden-Württemberg
und der DHBW

LaKof BW | Moltkestr. 30 | 76133 Karlsruhe

**Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten
(HAW/DHBW) zur Ausstattung der Gleichstellung nach HoFV III -
Finanzielle und personelle Mindestausstattung der
Gleichstellungsbeauftragten für HAW/DHBW**

Hochschule Karlsruhe
University of Applied Sciences
LaKof BW –
Koordinierungsstelle
Moltkestr. 30
76133 Karlsruhe

T 0721 | 925-1095
E info@lakof-bw.de
W www.lakof-bw.de

Wir begrüßen sehr, dass durch die Hochschulfinanzierungsvereinbarung (HoFV II) erstmalig die Mindestausstattung der Gleichstellungsbeauftragten festgelegt wurde. So wurde es möglich, dass flächendeckend die Gleichstellungsbeauftragten die ihnen zugesicherten Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten und so ihre Aufgaben finanziell und personell abgesichert wahrnehmen konnten.

Die finanzielle und personelle Ausstattung der Gleichstellung nach HoFV II basiert dabei auf dem Hochschultypus und auf der Studierendenzahl.

Tabelle aus HoFV II, S. 20:

	Personal	Sachmittel
Landesuniversitäten	1 VZÄ Referent/Referentin (E13) 0,5 VZÄ Sekretariat (E6)	10.000 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (>7.500 Studierende)	1 VZÄ, davon 0,5 VZÄ (E12)	10.000 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (5.000 – 7.500 Stud.)	0,5 VZÄ (E9-11)	7.500 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (1.500 - 5.000 Stud.)	0,5 VZÄ	4.000 Euro p.a.
Hochschulen f. angewandte Wiss. (<1.500 Studierende)	5.000 Euro (ohne Antragsverfahren)	
Duale Hochschule Baden-Württemberg	2 VZÄ Referenten/ Referentinnen (E13)	10.000 Euro p.a.
Pädagogische Hochschulen (>4.000 Studierende)	0,5 VZÄ (E12-13)	10.000 Euro p.a.
Pädagogische Hochschulen (<4.000 Studierende)	0,5 VZÄ (E9-11)	5.000 Euro p.a.
Musik- und Kunsthochschulen (>600 Studierende)	5.000 Euro	
Musik- und Kunsthochschulen (<600 Studierende)	3.000 Euro	



Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass signifikante Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der in den Gleichstellungsplänen festgelegten Zielgrößen entlang des Kaskadenmodells und weiteren Dimensionen der Gleichstellung eine Erhöhung der Mindestausstattung benötigen.

Zudem ist die Schlechterstellung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber den Universitäten – bei vergleichbaren Aufgaben und Arbeitsbelastung – nicht hinnehmbar. In Anlehnung an die von den Universitäten geforderte Mindestausstattung (vgl. Stellungnahme der LaKoG, 30.4.2024, Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung, Forderung der LaKoG zu HoFV III, anknüpfend an die Erfahrungen mit HoFV II: S. 19) fordern wir eine vergleichbare Ausstattung.

Insbesondere problematisch für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist die Abhängigkeit von den Studierendenzahlen:

- Die Gleichstellung kümmert sich um die Belange aller wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Personen einer Hochschule, so dass die Studierendenzahl keine geeignete Kenngröße ist.
- Zudem droht durch die (insbesondere in technischen Fächern) sinkenden Studierendenzahlen mindestens fünf Hochschulen die Einstufung in eine niedrigere Kategorie; dies hat teils dramatische Auswirkungen auf die Ausstattung. Dies betrifft insbesondere Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung und damit Hochschulen, in denen der Frauenanteil an den Professuren und bei den Studierenden am geringsten ist. Insbesondere dort ist damit eine Stärkung der Gleichstellungsarbeit notwendig, um eine Kehrtwende hin zur Parität zu erreichen.
- Die Deputatsentlastung der Gleichstellungsbeauftragten ist durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg, Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung vom 1. August 2019 (GEVO) geregelt. Die Entlastung ist abhängig von der Studierendenzahl, die in § 7 GEVO in nur drei Stufen gemessen wird.



Deshalb stellen wir folgende Forderungen auf:

- Anpassung der Ausstattung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/DHBW an die Universitäten
- Keine bzw. geringere Abhängigkeit der Ausstattung von Studierendenzahlen durch Anpassung an die Größenklassen nach GEVO.
- Jährlicher Inflationsausgleich bei den Sachmitteln

Tabelle neu:

	Personal	Sachmittel
HAW, ab 5.000 Studierende	2 VZÄ Referent/Referentin (E13) 1 VZÄ Assistenz (E6)	10.000 p.a.
HAW, 2.000 bis 4.999 Studierende	1 VZÄ Referent/Referentin (E13) 0,5 VZÄ Assistenz (E6)	10.000 p.a.
HAW, bis 1.999 Studierende	1 VZÄ Referent/Referentin (E13)	5.000 p.a.
DHBW	2 VZÄ Referent/Referentin (E13) 1 VZÄ Assistenz (E6)	10.000 p.a.